

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14 StGAV Prüfungsprotokoll und Prüfungszeugnis

StGAV - Grundausbildung der Landesbediensteten

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (2) Das Prüfungsprotokoll hat zu enthalten:
- 1. den Namen der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers,
- 2. die Prüfungsfächer und deren Einzelbeurteilung mit den Namen der jeweiligen Dienstprüferinnen/Dienstprüfer,
- 3. die Beurteilung des gesamten Prüfungserfolges gemäß § 25 Abs. 7 St. L-DBR,
- 4. sonstige prüfungsrelevante Angaben (wie etwa Anrechenbarkeit externer Prüfungen),
- 5. bei mündlicher Prüfung das Datum und die Unterschriften der Dienstprüferinnen/Dienstprüfer, bei schriftlicher Prüfung das Datum und die Unterschrift der für die ordnungsgemäße Prüfungsabwicklung verantwortlichen Person sowie im Fall des § 13 Abs. 2 letzter Satz der betreffenden Dienstprüferinnen/Dienstprüfer.
- (3) Das Prüfungsprotokoll ist in Kopie an die für Personalangelegenheiten zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung zu übermitteln.
- (4) Über die bestandene Prüfung ist der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber ein Zeugnis auszustellen, in dem der Prüfungstag und der Prüfungserfolg anzuführen sind. Es ist bei mündlicher Prüfung von allen Dienstprüferinnen/Dienstprüfern zu unterfertigen, bei schriftlicher Prüfung von der für die ordnungsgemäße Prüfungsabwicklung verantwortlichen Person sowie im Fall des § 13 Abs. 2 letzter Satz zusätzlich von den betreffenden Dienstprüferinnen/Dienstprüfern.
- (5) Hat eine Prüfungswerberin/ein Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so ist sie/er davon in Kenntnis zu setzen und über Wiederholungsmöglichkeiten zu informieren.

Anm.: In der Fassung LGBI. Nr. 103/2012

In Kraft seit 30.11.2012 bis 31.12.9999